

Leitfaden für das Doktoratsstudium an der Fakultät für Architektur und Raumplanung der TU Wien

Version: 09.01.2018

Der folgende Leitfaden beschreibt den zukünftigen Ablauf des Doktoratsstudiums an der Fakultät für Architektur und Raumplanung. Der Leitfaden steht im Einklang mit dem Universitätsgesetz 2002 BGBl. I Nr. 120/2002 (UG) sowie dem Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ und dem Studienplan für das Doktoratsstudium der TU Wien, führt aber zusätzliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Unterstützung der Studierenden ein.

1. Das Doktoratsstudium ist auf eine Regelstudiendauer von drei Jahren ausgerichtet und umfasst die Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des curricularen Anteils (im Ausmaß von 18 ECTS), das Verfassen einer Dissertation sowie die Dissertationsverteidigung.
2. **Zulassung (Inskription)** – Zulassungsvoraussetzung für das Doktoratsstudium an der Technischen Universität Wien ist der Abschluss eines fachlich einschlägigen an der TU Wien eingerichteten Diplom-, Master- oder Lehramtsstudiums oder eines fachlich einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem an der TU Wien eingerichteten Diplom- oder Masterstudium nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist. Die Zulassung zum Doktoratsstudium kann gemäß §5, Abs. 3 FHSStG auch auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges erfolgen.
 - a. KandidatInnen, die ein Masterstudium aus Architektur, Raumplanung oder Building Science an der TU Wien abgeschlossen haben, können das Doktoratsstudium ohne weitere Voraussetzungen inskribieren. Es wird empfohlen, vor der Inskription eine informelle Betreuungszusage durch eine/n BetreuerIn einzuholen.
 - b. Alle anderen KandidatInnen bewerben sich über direkte Kontaktaufnahme mit einer/einem BetreuerIn ihrer Wahl. Ein Exposé zum Dissertationsvorhaben ist vorzulegen.
 - c. Nach Zusage der Betreuung durch die jeweilige Person zu einem bestimmten Thema erfolgt die Bestätigung durch den/die StudiendekanIn und danach die Inskription. In bestimmten Fällen (z.B. Abschluss des Masters an einer FH) können zusätzlich zu absolvierende Lehrveranstaltungen, die nach Inskription zu absolvieren sind, durch den/die StudiendekanIn festgelegt werden.
3. Nach der Zulassung präsentieren die KandidatInnen ihr Exposé bei einem **öffentlichen Kolloquium** vor dem Doktoratsausschuss, bestehend aus allen potentiellen DoktoratsbetreuerInnen. Diese

Kolloquien finden zweimal jährlich statt und dienen der Förderung von Transparenz und Vernetzung unter den DoktorandInnen. Auch fortgeschrittene DoktorandInnen präsentieren ihre Zwischenstände. (Siehe Punkt 7.)

4. **Dissertationsvereinbarung** – Der/Die KandidatIn hat das Thema und den/die BetreuerIn im Zuge der Dissertationsvereinbarung dem/der StudiendekanIn schriftlich bekannt zu geben. Im Rahmen des curricularen Anteils sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 18 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Auswahl hat im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation zu erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den/die StudiendekanIn.
5. Eine Dissertation ist eine selbständig durchgeführte wissenschaftliche Arbeit. Dabei werden regelmäßige Treffen zwischen BetreuerIn und DissertantIn erwartet, um eine kontinuierliche und intensive Auseinandersetzung des/der DissertantIn mit dem jeweiligen Thema zu fördern.
6. **Review** – Ein Jahr nach Zulassung zum Doktorat erfolgt das Review in Form einer Präsentation des Forschungsplans.
 - a. Die KandidatInnen legen ein Proposal vor, welches das Forschungsvorhaben beschreibt. Das Proposal soll folgende Informationen beinhalten: Anschluss an den bestehenden akademischen Diskurs, Identifizierung des Forschungsbedarfs, Formulierung einer eindeutigen Forschungsfrage, Erläuterung geeigneter Methoden, sowie Machbarkeit und Zeitplan. Das Proposal soll als Richtlinie für die Dissertation dienen, kann und soll sich aber im Laufe der Arbeit ändern und weiterentwickeln.
 - b. Der/Die KandidatIn präsentiert das Proposal vor einer individuellen Review-Jury. Diese besteht aus dem/der BetreuerIn, einem weiteren fachlich qualifizierten Mitglied der Fakultät und einem/r externen ExpertIn. Hierbei kann es sich auch um einen potenziellen Gutachter/eine potenzielle Gutachterin handeln, die die Dissertation nach Einreichung zu beurteilen hat. Die Besetzung der Review-Jury wird von dem/der BetreuerIn vorgeschlagen und von dem/der StudiendekanIn bestätigt.
 - c. Die Review-Jury gibt:

- ein direktes mündliches Feedback
- und eine schriftliche Stellungnahme

Das externe Mitglied der Review-Jury muss bei der Präsentation nicht anwesend sein. Hier reicht eine schriftliche Stellungnahme.

7. In **jährlichen Reports** (1-3 Seiten) berichten DoktorandInnen über den Fortschritt der Arbeit, sowie über Probleme und Hürden. Der Bericht wird dem studienrechtlichen Organ vorgelegt. Die DoktorandInnen sind eingeladen, den Stand Ihrer Arbeit bei den zwei Mal jährlich stattfindenden Kolloquien vorzustellen. (Siehe Punkt 3.)
8. **Einreichung und Gutachten**– Der Zeitpunkt der Einreichung liegt im Ermessen der/des Studierenden. Nach Einreichung der Dissertation am Dekanat beginnt die Evaluierung der Arbeit durch externe GutachterInnen.
 - a. Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation mindestens zwei Personen, die nicht BetreuerInnen sind, vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten mit jeweils einem Gutachten und einer Note zu beurteilen haben.
 - b. GutachterInnen werden von BetreuerIn und KandidatIn vorgeschlagen. Die Bestellung erfolgt durch den/die StudiendekanIn. Nach Möglichkeit soll zumindest eine dieser Personen der Technischen Universität Wien und zumindest eine dieser Personen einer anderen Fakultät oder Universität oder einer externen Forschungseinrichtung angehören.
 - c. Dissertation und Gutachten liegen zwei Wochen lang für Fakultätsmitglieder im Dekanat auf.
9. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Rigorosum sind:
 - a. Der positive Abschluss der Prüfungen zu allen bei der Zulassung zum Doktoratsstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,
 - b. die Absolvierung des curricularen Anteils
 - c. und die positive Beurteilung der Dissertation.

10. **Rigorosum**– Das Rigorosum

(Dissertationsverteidigung) ist eine öffentlich zugängliche kommissionelle Gesamtprüfung.

- a. Die Dissertationsverteidigung umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über Inhalte und Ergebnisse der Dissertation sowie eine Diskussion und Befragung über Inhalte und Ergebnisse der Dissertation und des damit thematisch zusammenhängenden wissenschaftlichen Umfeldes.
- b. Der Prüfungssenat des Rigorosums besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation ist grundsätzlich als Mitglied des Prüfungssenats zu bestellen. Die Beurteilenden sollen nach Möglichkeit Mitglieder des Prüfungssenats sein. Nach Möglichkeit soll zumindest ein Mitglied des Prüfungssenats einer anderen Fakultät oder Universität (möglichst aus dem Ausland) angehören als die Betreuerin bzw. der Betreuer.
- c. Die Note des Rigorosums (der Dissertationsverteidigung) wird vom Prüfungssenat des Rigorosums festgelegt.

11. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus der Note für die Dissertation sowie der Note über das Rigorosum.

Glossar:

Der Doktorausschuss tagt zweimal im Jahr und besteht aus allen potentiellen DoktoratsbetreuerInnen der Fakultät. Die Mitglieder besprechen generelle Angelegenheiten rund um das Thema Doktorat und sind Diskussionspartner für die DoktorandInnen beim Kolloquium.

Beim Kolloquium werden zweimal im Jahr sowohl erste Exposés als auch fortgeschrittene Arbeiten präsentiert. Ziel ist es die Sichtbarkeit der Arbeiten und die Vernetzung unter den DoktorandInnen zu fördern.

Die Review-Jury dient als individuelles „Feedback-Gremium“ bei der Präsentation des Forschungsplans durch den/die DoktorandIn und besteht aus dem/der BetreuerIn, einem weiteren fachlich qualifizierten Mitglied der Fakultät und einem/r externen ExpertIn.

Der Prüfungssenat bestimmt die Note beim Rigorosum. Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Neben dem/der BetreuerIn, soll zumindest eine/r der GutachterInnen anwesend sein. Nach Möglichkeit soll zumindest ein Mitglied des Prüfungssenats einer anderen Fakultät oder Universität angehören als der/die BetreuerIn.

